

DER DIREKTION DER ÖFFENTLICHEN BAUTEN DES KANTONS ZÜRICH

vom 10. September 1986

Gossau. Landwirtschaftszone - Ergänzung, Aufhebung

Mit Beschluss Nr. 1418/1985 genehmigte der Regierungsrat die kommunale Nutzungsplanung der Gemeinde Gossau. Gleichzeitig setzte die Baudirektion mit Verfügung Nr. 2104 vom 12. April 1985 die Landwirtschaftszone für das Gemeindegebiet Gossau fest. Mit Beschluss vom 24. Juni 1986 stimmte die Gemeindeversammlung Gossau einem privaten Gestaltungsplan für das Gebiet Chindismüli zu. Dieser weicht in den Randgebieten von der festgesetzten Landwirtschaftszone geringfügig ab, so dass diese dem Perimeter des Gestaltungsplans anzupassen ist.

Gestützt auf § 2 lit. b Planungs- und Baugesetz

v e r f ü g t die Direktion der öffentlichen Bauten:

- I. Die Landwirtschaftszone im Sinne von § 36 PBG wird in der Gemeinde Gossau im Gebiet Chindismüli (Teile von Kat.-Nr. 3116) gemäss Plan vom 10. September 1986, Mst. 1:5000, abgeändert.
- II. Der Plan steht bei der Gemeindekanzlei und bei der Direktion der öffentlichen Bauten (Amt für Raumplanung, Stampfenbachstr. 14, Zürich) jedermann zur Einsicht offen.
- III. Gegen diese Verfügung kann innert 20 Tagen von der Bekanntmachung an gerechnet schriftlich beim Regierungsrat Rekurs erhoben werden.
- IV. Dispositiv I bis III sind gemäss § 6 lit. a PBG durch die Baudirektion öffentlich bekanntzumachen.

V. Mitteilung an den Gemeinderat Gossau (zweifach), das Verwaltungsgericht, die Baurekurskommission, das Amt für Raumplanung sowie an das Sekretariat der Direktion der öffentlichen Bauten und der Volkswirtschaft.

Zürich, den 10. September 1986
1725/P2/K2

Für den Auszug:
Amt für Raumplanung

Ch. Zimmerli

versandt: 29. September 1986